

Nr. 3, Juli 19

## Liebe Leserin, Lieber Leser,

Vor wenigen Tagen haben sich die EU und die Mercosur-Staaten auf ein umfassendes Freihandelsabkommen geeinigt. Wird dieses umgesetzt, entsteht damit die grösste Freihandelszone der Welt. Zwar muss der Vertrag in der EU noch von den Mitgliedsstaaten und dem Europaparlament genehmigt werden. Dennoch setzt es unser Land unter Zugzwang, wenn eine relative Verschlechterung des Marktzugangs und des Schutzes geografischer Herkunftsangaben für Schweizer Produkte gegenüber den Konkurrenten aus der EU im süd-amerikanischen Markt verhindert werden soll.

Auch mit Blick auf den Zugang zum EU-Markt gilt es laufend, neue oder drohende Handelshemmnisse zu beseitigen. Das erklärte Ziel der unter dem Titel Stretto 3 in die Vernehmlassung geschickten Revision des Lebensmittelverordnungsrechts ist die Verhinderung von Marktzugangshindernissen, die aus verschiedenen staatlichen Vorgaben resultieren. Hier gilt es, konsequent auf Schweizer Sonderlösungen, welche restriktiver sind als die EU-Vorgaben, zu verzichten.

Eine weitere Art von Handelshemmnissen kann aus unterschied-

lichen nationalen Empfehlungen für freiwillige Nährwertkennzeichnungssysteme resultieren. Mangels Positionierung der EU-Kommission entsteht in Europa derzeit ein eigentlicher Flickenteppich mit verschiedenen Nährwertkennzeichnungssystemen. Während Frankreich, Belgien und die Schweiz das französische Modell Nutri-Score unterstützen und die Skandinavien und Italiener eigene Modelle propagieren, hat sich Deutschland noch nicht für ein bestimmtes System entschieden. Das zuständige deutsche Ministerium will zuerst das Ergebnis einer Konsumentenbefragung abwarten, die im Sommer durchgeführt wird. Das EDI hingegen hat sich bereits für die Unterstützung des französischen Modells entschieden, wobei in der Schweiz bislang nur vier Unternehmen sich für die Einführung von Nutri-Score entschieden haben oder dieses Ziel weiterhin verfolgen.

Affaire à suivre.... Doch vorerst wünsche ich Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer!



Urs Furrer,  
Co-Geschäftsführer

## Auf einen Blick

### **Lebensmittelrecht CH:**

Verordnungspaket Stretto III **2**  
Anpassungsbedarf in der Lebensmittel-  
Informationsverordnung **3**

### **Politik CH:**

Indirekter Gegenvorschlag zur Fair-  
Preis-Initiative **4**

### **Agrarpolitik CH:**

Trinkwasser- und Pestizidinitiativen:  
fial lehnt auch Gegenvorschläge ab **5**

### **Lebensmittelrecht EU:**

Obergrenze für Transfettsäuren **6**  
Angabe der primären Zutat in der EU  
**6**

### **Freihandelsabkommen:**

Verzögerungen beim Zollabbau FHA  
EFTA – GCC **7**  
FHA EU – Mercosur setzt EFTA unter  
Zugzwang **7**

### **Ernährung:**

Diskussion um Nährwertkennzeich-  
nungssysteme **8**

### **Verschiedenes:**

Kampagne "Reduktion Foodwaste  
durch Prüfung des Mindesthaltbar-  
keitsdatums" **10**

## Lebensmittelrecht CH

### Verordnungspaket Stretto III

*Der Bundesrat hat am 2. Mai 2019 das Vernehmlassungsverfahren zur Revision einer Vielzahl von Verordnungen des Lebensmittelrechts eröffnet. Die Frist, um zum unter dem Namen Stretto III bekannten Verordnungspaket Stellung zu nehmen, läuft bis zum 26. August 2019*

LH – Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 3. Mai 2019 die Vernehmlassung zur Anpassung mehrerer Verordnungen im Lebensmittelrecht (sogenanntes Stretto 3 Paket) eröffnet. Nach den beiden Verordnungspaketen Stretto 1 und 2, welche den aufgrund des Largo-Prozesses eingetretenen Reformstau auf technischer Ebene abbauten und zudem offensichtliche Fehler im neuen Verordnungsrecht behoben, war seit längerem angekündigt, dass mit dem Paket Stretto 3 erste materielle Anpassungen des neuen Rechts vorgenommen werden sollen. Das Paket umfasst knapp 600 Seiten, wovon ca. die Hälfte auf Anpassungen in technischen Anhängen zurückzuführen sind. Alleine 100 Seiten umfassen die Erläuterungen des BLV zu den Änderungen. Der Rest sind die effektiven, materiellen Verordnungsänderungen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 26. August 2019.

#### Ziel der Revision

Ziel der revidierten Verordnungen ist es gemäss EDI, den Gesundheitsschutz von Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz zu gewährleisten und Handelshemmnisse gegenüber der Europäischen Union (EU) abzubauen. Zudem sollen ge-

wisse administrative Prozesse vereinfacht werden. Die markantesten Anpassungen für die fial Mitglieder dürften nach einer ersten Sichtung im Bereich der GVO-Kennzeichnung, in einem neuen Höchstmengenkonzept für Vitamine und Mineralstoffe sowie in der Möglichkeit der Auslobung von Rezepturverbesserungen in Bezug auf die Reduktion von Salz und Zucker liegen. Daneben kommt es zu verschiedenen kleineren Anpassungen und Präzisierungen.

#### Auslobung tierischer Produkte als ohne GVO-hergestellt

Bisher durften Schweizer Produzenten ihre Erzeugnisse aus tierischer Produktion nicht als gentechnikfrei bezeichnen, obschon sie freiwillig auf die Verfütterung von GVO-Pflanzen verzichteten. Das Verbot, diese Mehrleistungen der hiesigen Landwirtschaft auszuloben, nur weil im Bereich einzelner Futtermittelzusätze (z.B. Vitamin B12), die für die Tiere essentiell sind, heute nicht mehr garantiert werden kann, dass sie aus GVO freier Produktion stammen, wurde seit langem kritisiert. Mit der Anpassung dürfen Schweizer Landwirte ihre Erzeugnisse künftig auch bei Einsatz solcher Futtermittelzusätze als "GVO-frei" bezeichnen, wie das bereits in Deutschland und Österreich üblich ist.

#### GVO-Spuren

Bislang mussten importierte Lebensmittel vernichtet werden, wenn sie Spuren von GVO enthielten, die in der Schweiz weder bewilligt noch toleriert waren. Störend war diese Regelungen insbesondere, weil der Nachweis von Kontaminationen mit

den heutigen Nachweismethoden bereits in Spuren möglich ist, sich aber heute – insbesondere bei in der EU zugelassenen GVO-Erzeugnissen – fast nicht absolut vermeiden lässt. So reichen beispielsweise 20 GVO-Sojabohnen um eine Fracht von 20 Tonnen konventioneller Sojabohnen zu verunreinigen. Damit nicht Tonnen von Lebensmitteln weggeworfen werden müssen, werden neu Lebensmittel, welche Spuren von bis zu 0.5% in der EU zugelassenen GVO enthalten, ohne Bewilligung des BLV toleriert. Falls es sich um Spuren von GVO-Pflanzen handelt allerdings nur dann, wenn eine Umweltgefährdung durch das BAFU ausgeschlossen werden kann.

#### Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen (neues Höchstmengenkonzept)

Des Weiteren wird die Verwendung von Vitaminen und Mineralstoffen in Lebensmitteln neu geregelt. Dabei steht gemäss BLV der Gesundheitsschutz an erster Stelle. Der Zusatz kritischer Nährstoffe, die bei zu hoher Dosierung gesundheitliche Folgen haben können (z.B. Vitamin A oder Magnesium), werden nur noch in Nahrungsergänzungsmitteln erlaubt. Bei nicht kritischen Nährstoffen (z.B. Vitamin B1) werden hingegen keine Höchstmengen mehr festgelegt.

#### Auslobung von Reformulierungen

Last but not least wird in der Lebensmittelinformationsverordnung ein Artikel geschaffen, der die Möglichkeit der Auslobung von Rezepturverbesserungen in Bezug auf die Reduktion von Salz und Zucker re-

gelt. Neu dürfen solche Reformulierungen während eines Jahres ausgebaut werden, wenn der Zucker- oder Salzgehalt gegenüber der vorhergehenden Rezeptur um mindestens 5% gesenkt wurde.

### Weitere Anpassungen

Weitere Anpassungen betreffen z.B. die Kennzeichnung von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden (künftig müssen diese im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung angegeben werden; das betrifft beispielsweise Eier von Batterieuhnern), die Anpassung der Definitionen von vegetarisch und vegan an diejenigen der EU sowie der Einordnung sogenannter Fermenterprodukte (in der EU gelten Fermenterprodukte wie z.B. Enzyme, Vitamine etc. nicht als gentechnisch veränderte Lebensmittel, sondern als neuartige Lebensmittel).

### Vernehmlassung der fial

Die Vernehmlassung dauert bis am 26. August 2019. Die fial behandelt die Vernehmlassung im gleichen System wie bereits das Largo-Paket. Die Eingaben von Mitgliedfirmen und Branchenverbänden werden durch die Geschäftsstelle gesammelt und durch eine 8-köpfige Kerngruppe gesichtet. Die Punkte, welche effektiv mehrere Branchenverbände betreffen und von der Kerngruppe als hinreichend wichtig eingestuft werden, werden in die konsolidierte fial-Stellungnahme aufgenommen. Die übrigen Punkte werden direkt durch die einzelnen Unternehmen oder die Branchenverbände eingegeben. Dies ist eine intensive Arbeit, welche aber den Wert

der konsolidierten fial-Stellungnahme auch für den Bund erhöht und den effektiv eingebrachten Punkten erhöhte Relevanz gibt.

### Anpassungsbedarf in der Lebensmittel-Informationsverordnung

*Am 1. April 2020 treten in der EU neue Vorschriften zur Angabe der Herkunft von Primärzutaten in Kraft, die von den Schweizer Vorschriften abweichen. Die unter dem Titel "Stretto 3" laufende Revision des schweizerischen Lebensmittelverordnungsrechts bietet eine gute Gelegenheit zur Vornahme der nötigen Anpassungen und damit zur Verhinderung neuer Handelshemmnisse.*

UF – Die europäischen Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) verlangt die Angabe der Herkunft oder des Ursprungslands der Primärzutat, sofern diese nicht mit der Herkunft oder dem Ursprungsland des Lebensmittels übereinstimmen. Im Gegensatz zum Schweizer Recht ist es nicht nötig, dass die Aufmachung des Lebensmittels zusätzlich über die Herkunft der betreffenden Zutat täuscht. Andererseits sieht das EU-Recht deutlich praxistauglichere und flexiblere Möglichkeiten zur Erfüllung der Angabe-Pflicht vor.

### Auseinanderklaffen von EU- und Schweizer Recht

Die Verwendung einer Herkunftsangabe löst in der EU die Kennzeichnungspflicht für Zutaten nach

Art. 26 Abs. 3 LMIV aus, wenn die Herkunft einer sog. primären Zutat nicht mit der Herkunft des Gesamtprodukts übereinstimmt (vgl. dazu "Angabe der primären Zutat in der EU" auf Seite 6). Als primäre Zutat gilt dabei eine Zutat, wenn sie mehr als 50% vom Gesamtprodukt ausmacht oder wenn sie üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziiert wird und QUID auslöst. Gemäss Schweizer Recht (Art. 16 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel, LIV) muss nebst der Überschreitung der quantitativen Schwellen (50% resp. 20% für Zutaten tierischen Ursprungs) zusätzlich ein Täuschungselement vorliegen, damit die Herkunft der Zutat angegeben werden muss. Demnach wird die Kennzeichnungspflicht nur ausgelöst, wenn die Aufmachung des Produkts darauf schliessen lässt, dass die Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft. In diesem Sinn sind auch exotische Zutaten ausgenommen.

Die Kennzeichnungspflicht gemäss europäischer LMIV dürfte damit – zumindest bei Zutaten nichttierischer Herkunft – häufiger ausgelöst werden als jene gemäss schweizerischer LIV. In der Anwendung ist die europäische Verordnung jedoch deutlich praxisorientierter und flexibler als die schweizerische. So kann gemäss LMIV entweder der Herkunftsort oder das zollrechtliche Ursprungsland der primären Zutat angegeben werden, oder es kann eine Angabe gemacht werden, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel. Dabei braucht kein bestimmtes

## Politik CH

Land genannt werden; es genügt hierzu entweder ein klarstellender Hinweis auf die betreffende Region, oder eine Negativkennzeichnung wie z.B. "nicht aus der EU".

Die schweizerische LIV lässt es demgegenüber nicht zu, einen übergeordneten geografischen Raum oder eine Negativkennzeichnung anzugeben. Falls die Zutat aus mehreren Ländern stammt, müssen alle Herkunftsländer aufgeführt werden, wobei auch tatsächlich Zutaten aus allen genannten Ländern enthalten sein müssen.

### Gleichzeitige Einhaltung von Schweizer und EU-Recht

Es sollte verhindert werden, dass Lebensmittelhersteller für den Schweizer Markt und für den EU-Markt zwei unterschiedliche Verpackungen verwenden müssen. Dies würde unnötige Kosten verursachen und einen Anreiz zum Verzicht auf die Verwendung von Herkunftsangaben schaffen. Deshalb gilt es die gleichzeitige Einhaltung der schweizerischen und der EU-Vorgaben zu ermöglichen. Die Angaben gemäss LMIV sollten auch auf in der Schweiz verkauften Produkten angebracht werden dürfen. Dem steht aber der Wortlaut von Artikel 39 Absatz 2 LIV entgegen, wonach auch bei freiwilligen Angaben die einschränkenden Anforderungen der LIV einzuhalten sind. Die Erläuterungen zur LIV relativieren den Wortlaut zwar mit der Ergänzung, dass die entsprechenden Anforderungen "grundsätzlich" eingehalten werden müssen. Dabei wird auf die Täuschungsgefahr verwiesen. Was dies genau bedeutet, bleibt aber offen.

### Verhinderung von Handelshemmnissen

Das Ziel des sich derzeit in der Vernehmlassung befindenden Revisionspakets Stretto 3 liegt in der Verhinderung von Handelshemmnissen mittels Harmonisierung. Würde Artikel 39 Absatz 2 LIV ausnahmslos auf die oben erwähnten Fälle angewendet, könnte dies für Produkte mit Primärzutaten (z.B. für Produkte mit Zuckeraustauschstoffen mit einem Anteil von über 50%) zu neuen Handelshemmnissen führen. Damit liegt eine Korrektur im Rahmen von "Stretto 3" auf der Hand. Angaben im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 LMIV, die in der Schweiz auf freiwilliger Basis erfolgen, sollten in der Schweiz in derselben Art zulässig sein, wie in der EU, damit Hersteller für den Heim- und den Exportmarkt nicht zwei verschiedene Verpackungen für "Swissness"-Lebensmittel verwenden müssen. Noch besser wäre es, wenn das Schweizer Recht auch bei der obligatorischen Angaben der Herkunft von Zutaten übergeordnete geografische Räume oder Negativkennzeichnungen zulassen würde, so wie es auch im EU-Recht möglich ist. Auch dies würde der kommunizierten Zielsetzung von Stretto 3 durchaus entsprechen.

### Indirekter Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative

*Der vom Bundesrat Ende Mai präsentierte indirekte Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative wirft aus Sicht der exportierenden Lebensmittelindustrie verschiedene Fragen auf, insbesondere bei*

*Produkten, welche nach der Abschaffung der Zollrückerstattungen gemäss Schoggigesetz mit dem neuen privatrechtlichen Ausgleichsmechanismus exportiert werden.*

LH / UF – Der Bundesrat hat am 29. Mai 2019 die Botschaft zur Volksinitiative "Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)" und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes) verabschiedet. Für den Bundesrat gehen die von der Initiative geforderten Markteingriffe zu weit. Er sieht aber dennoch einen Handlungsbedarf und stellt der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dieser geht gemäss Bundesrat weniger weit als die Initiative und will vor allem Unternehmen schützen, die im Wettbewerb mit ihren ausländischen Konkurrenten aufgrund höherer Beschaffungskosten oder Lieferverweigerungen benachteiligt werden.

### Indirekter Gegenvorschlag wirft in sensiblen Punkt Fragen auf

Aus Sicht der exportierenden Nahrungsmittelhersteller wirft auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates in einem sensiblen Punkt Fragen auf. Gemäss dem Gegenvorschlag des Bundesrates verhalten sich relativ marktmächtige Unternehmen unzulässig, wenn sie ihren Abnehmern in der Schweiz insbesondere den Bezug einer Ware im Ausland zu den dort von ihnen praktizierten Preisen verweigern. Im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates ist im Gegensatz zur Initiative bewusst keine Re-Import-Klausel vorhanden. Das bedeutet, dass die Regelung gleichermassen



für exportierende Schweizer Unternehmen gilt wie für ausländische Unternehmen, welche ihre Waren in die Schweiz liefern wollen. Faktisch müsste ein relativ marktmächtiges Unternehmen somit seine Produkte in der Schweiz zu den identischen Bedingungen abgeben wie im Ausland. Dies trifft in besonderer Weise die Exporteure von in der Schweiz hergestellten Nahrungsmitteln. Diese sind aufgrund der agrarpolitischen Rahmenbedingungen (Grenzschutz) teilweise gezwungen, ihre Verarbeitungsprodukte entweder im aktiven Veredelungsverkehr herzustellen oder die Rohstoffpreise durch Branchenmechanismen (Nachfolgelösung zum Schoggigesetz) ausgleichen zu lassen, um im Ausland konkurrenzfähig zu sein. Im Inland demgegenüber erhalten sie keinen Ausgleich der Rohstoffpreisdifferenz, währenddem Hersteller aus der EU aufgrund des Protokolls Nr. 2 und des darin gewährten pauschalen Rabatts auf den beweglichen Teilbeiträgen preisgünstiger kalkulieren können. Der Druck auf die beweglichen Teilbeiträge dürfte in Zukunft noch weiter steigen, wie dies auch der Bundesrat in den Ausführungen zur AP22+ ausführt. Würden die Schweizer Nahrungsmittelhersteller nun aber gezwungen, ihre Produkte im Inland zum selben Preis abzugeben wie im Ausland, obschon ihnen für den Inlandmarkt weder der aktive Veredelungsverkehr noch ein

## Agrarpolitik CH

Rohstoffpreisausgleich offen steht, wäre dies ein diskriminierender und schädlicher Wettbewerbsingriff zu Lasten der Schweizer Nahrungsmittelhersteller.

### Trinkwasser- und Pestizidinitiativen: fial lehnt auch Gegenvorschläge ab

*Die fial lehnt die Trinkwasserinitiative und die Initiative für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide sowie die diesbezüglichen Gegenvorschläge ab.*

LH – Das Ziel ist dasselbe: Die Pestizidverbots- und die Trinkwasser-Initiative wollen beide den Einsatz wichtiger Produktionsmittel (Pflanzenschutzmittel, Biozide und Antibiotika) drastisch einschränken. Die Pestizidverbots-Initiative will zudem den Import von mit Pestiziden hergestellten Lebensmitteln verbieten. Bei einer Annahme wäre die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Schweiz stark gefährdet. Die Initiativen hätten aber auch weitreichende Folgen für die gesamte Volkswirtschaft:

- Die Initiativen würden die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit erschwinglichen und qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln gefährden. Berechnungen der Food and Agriculture Organization FAO gehen von einem Ertragsrückgang von bis zu 40 % aus, wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In den für die Schweiz wichtigen Spezialkulturen (Kartoffeln, Gemüse, Obst, Wein) müsste mit Totalausfällen gerechnet werden.

- Die Schweiz hat eine langjährige Tradition in der Veredelung und Verarbeitung von exotischen Rohstoffen. Dies – und die damit verbundenen Arbeitsplätze – würden mit der Pestizidverbotsinitiative gefährdet.
- Die Initiativen schaden den Konsumenten, weil sie die Nahrungsmittelpreise in der Schweiz erhöhen und die Auswahl stark verkleinern würden.
- Auch der Forschungs- und Innovationsplatz Schweiz würde geschädigt. Technologieverbote in der Anwendung würden die entsprechende Forschung in der Schweiz unattraktiv machen.
- Der Staat müsste einen umfangreichen Kontrollapparat aufbauen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Anforderungen bei der Lebensmittelproduktion eingehalten werden.

Umwelt- und Gewässerschutz sind zentrale und prioritäre Themen im nationalen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Reduktion des Einsatzes von Antibiotika wird seit 2015 in der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR) gefördert. Landwirtschaft, Behörden und Industrie arbeiten also bereits intensiv daran, unerwünschte Einträge sowie den Einsatz von Antibiotika kontinuierlich zu reduzieren. Für die Wirtschaft ist klar und unumstritten, dass diese Anstrengungen weiter gehen müssen.

Eine Minderheit im Nationalrat forderte als indirekten Gegenvorschlag zu den Initiativen eine teilweise Verankerung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel im Landwirtschafts- und Gewässerschutzgesetz. Dieser

## Lebensmittelrecht EU

Ansatz wurde vom Nationalrat zu Recht verworfen, denn er bringt das Gefüge des Aktionsplans aus dem Lot. Gewisse Umweltaspekte werden einseitig betont. Das wird den komplexen Herausforderungen der landwirtschaftlichen Produktion und dem Nachhaltigkeitsgedanken nicht gerecht.

Generell sind Gegenvorschläge zu den beiden Initiativen nicht zielführend. Vielmehr ist die Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und der Strategie Antibiotikaresistenzen konsequent weiterzuführen. Obwohl der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vom Bundesrat erst vor anderthalb Jahren verabschiedet wurde, wurden von den 51 konkreten Massnahmen bereits 14 umgesetzt. Bei 34 Massnahmen laufen die Vorbereitungsarbeiten und nur bei 3 Massnahmen wurden die Arbeiten noch nicht begonnen. Auch die Strategie Antibiotikaresistenzen zeigt Wirkung: Allein vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 ist in der Nutztiermedizin der Einsatz von sogenannten kritischen Antibiotika um rund 25 % zurückgegangen; insgesamt betrug der Rückgang in dieser Periode 9 %.

Die fial lehnt die beiden extremen Initiativen und auch die Gegenvorschläge und Rückweisungsanträge, mit denen sich nun der Ständerat befassen wird, daher dezidiert ab. Ihre Annahme hätte weit über die Landwirtschaft hinausreichende Folgen. Es braucht keine neuen gesetzlichen Grundlagen: Die konsequente Umsetzung der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Strategien und Aktionspläne genügt.

### Obergrenze für Transfettsäuren

*Die Europäische Kommission hat Ende April eine feste Obergrenze für die Verwendung von industriell hergestellten Transfetten in Lebensmitteln beschlossen. Diese beträgt 2 g Transfette pro 100 g Fett in für den Endverbrauch bestimmten Lebensmitteln. Die neue Obergrenze tritt am 2. April 2021 in Kraft.*

LH – Die EU-Kommission hat Ende April eine verbindliche Obergrenze für sogenannte Transfette in Lebensmitteln festgelegt. Demnach dürfen konsumfertige Produkte in Zukunft nicht mehr als 2 % Transfette pro 100 g Fett enthalten.

Transfette entstehen vor allem, wenn Pflanzenöl teilweise gehärtet wird. Dies ist in verschiedenen Prozessen für die Lebensmittelindustrie praktisch, da es die Produkte streichfähig, cremig und haltbar macht. Laut WHO führen Transfette weltweit zu mehr als einer halben Million Todesfällen pro Jahr. Die WHO fordert denn auch seit langem, künstliche Transfette weitgehend aus Lebensmitteln zu entfernen.

### Situation in der Schweiz

Im Schweizer Recht begrenzt die Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz, die Summe der Transfettsäuren pro 100 g Speiseöl oder Speisefett ebenfalls auf 2 g (Art. 6 Abs. 3 VLpH). Damit war die Schweiz 2008 nach Dänemark das zweite Land, welches einen Grenzwert für Transfettsäuren eingeführt hat. Mehr als 10 Jahre nach der Schweiz

und Dänemark führt nun auch die EU denselben Grenzwert ein.

### Angabe der primären Zutat in der EU

*Die Europäische Kommission hat einen überarbeiteten Entwurf des Fragen-und-Antworten-Katalogs mit den Einzelheiten zur Anwendung von Art. 26 Abs. 3 LMIV veröffentlicht. Die strikte Anwendung dieser Interpretation bedeutet für Schweizer Lebensmittel, dass die obligatorische Produktionslandsangabe die Deklaration der Herkunft der primären Zutat auslöst, sofern diese vom Produktionsland abweicht.*

LH – Nachdem die Durchführungsverordnung zur Angabe der Herkunft der primären Zutat noch viele Fragen offen liess, hat die EU-Kommission vor einigen Wochen einen überarbeiteten Entwurf des Fragen-und-Antworten-Katalogs mit den Einzelheiten zur Anwendung von Art. 26 Abs. 3 LMIV veröffentlicht. Das Dokument gibt Auslegungshilfen bezüglich der vier Artikel der Durchführungsverordnung zur Herkunftskennzeichnung der primären Zutat. Der Entwurf muss noch in die kommissionsinterne Konsultation, gemäss Insider ist aber nicht mehr mit wesentlichen Anpassungen zu rechnen. Eine Veröffentlichung des Fragen- und Antworten-Katalogs wird noch in diesem Jahr erwartet.

### Wichtige Klarstellungen

Das überarbeitete Dokument enthält wichtige Klarstellungen gegenüber dem früheren Entwurf. So wird z.B.

## Freihandelsabkommen

klargestellt, dass die zusätzliche Information über die Herkunft der Primärzutat an jeder Stelle der Verpackung erfolgen muss, an welcher der Herkunftsort oder das Ursprungsland des Lebensmittels, von welchem die Herkunft der Primärzutat abweicht, angegeben werden muss.

Weiter ist es gemäss dem Entwurf auch nicht möglich, verschiedene geografische Ebenen zu kombinieren. So wäre z.B. die Angabe "EU und Schweiz" als Herkunftsinformation über die Primärzutat nicht möglich. Stattdessen ist im Beispielfall die – viel weniger aussagekräftige – Angabe "EU und nicht EU" zu verwenden.

### Schweizer Produktionslandsangabe

Für die Schweiz wichtig war die Frage, ob die obligatorische Produktionslandsangabe als Auslösetatbestand für die zwingende Herkunft der primären Zutat in der EU angesehen wird oder nicht. Die fial hatte diesbezüglich über die Bundesbehörden bei der EU-Kommission interveniert und verlangt, dass die reine Produktionslandsangabe nicht als Auslösetatbestand gelten soll.

Der nun veröffentlichte Entwurf für den Fragen-und-Antworten-Katalog der Kommission regelt diese Frage; allerdings zu Ungunsten der schweizerischen Anliegen. So hält der Entwurf ausdrücklich fest, dass Angaben wie "Made in", "Produced in" und "Product of", verbunden mit einer Herkunftsangabe, als Auslösetatbestände angesehen werden, da sie vom Konsumenten stark mit der Produkteherkunft verknüpft werden. Im Gegensatz hierzu sollen die Bezeichnungen "Packed in" und "Pro-

duced / Made by X" nicht als Auslösetatbestände gelten. Der Begriff "Packed in" beziehe sich klar nur auf den Ort der Verpackung und der Begriff "Produced by / Made by", gefolgt von einem Unternehmensnamen und einer Adresse, werde primär als Hinweis auf den Lebensmittelhersteller angeschaut und nicht als Herkunftskennzeichnung.

Wird sich diese Auslegung in der EU – wie leider anzunehmen ist – durchsetzen und wird sie zudem strikt angewandt, werden Schweizer Lebensmittelhersteller vermehrt von der simplen Produktionslandsangabe abweichen und die Herstelleradresse im Sinne von "Produced by" einsetzen, um den Auslösetatbestand umgehen zu können. Dies ist gemäss Art. 15 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bst. g. LIV möglich.

### Verzögerungen beim Zollabbau FHA EFTA-GCC

*Bei der Zollbefreiung von verschiedenen Waren im Rahmen des Freihandelsabkommen zwischen EFTA und dem Gulf Cooperation Council GCC kommt es auf Seiten des GCC zu Verzögerungen.*

UF - Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (GCC: Vereinigte Arabische Emirate, Bahrein, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait) ist nun seit fünf Jahren in Kraft. Gemäss dem Freihandelsabkommen soll die Einfuhr in den GCC für verschiedene vom Abkommen abgedeckte Produkte, insbesondere für landwirtschaftliche Verarbeitungser-

zeugnisse und somit einer Vielzahl von verschiedenen Nahrungsmitteln per 1. Juli 2019 zollfrei möglich sein.

Nun kommunizierte der GCC aber gegenüber der EFTA bei verschiedenen Gelegenheiten, dass auf GCC-Seite der Zollabbau aus technischen Gründen nicht wie im Abkommen vorgesehen am 1. Juli 2019, sondern voraussichtlich erst mit einer Verzögerung von bis zu einem Jahr umgesetzt werden kann.



Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) haben sich die EFTA-Staaten mehrmals und mit Nachdruck für eine pünktliche Umsetzung des Zollabbaus in Einklang mit dem Freihandelsabkommen eingesetzt und werden auch weiterhin intensiv auf eine Lösung hinarbeiten. Dennoch muss leider damit gerechnet werden, dass der GCC nicht in der Lage sein wird, den vorgesehenen Zollabbau zeitnah technisch umzusetzen.

### FHA EU – Mercosur setzt EFTA unter Zugzwang

*Die EU und die Mercosur-Mitgliedstaaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay haben sich Ende Juni 2019 auf ein umfassendes*

## Ernährung

*Freihandelsabkommen (FHA) geeinigt. Nun sollten auch die laufenden Verhandlungen zwischen der EFTA und den Mercosur-Staaten rasch zu einem Abschluss gebracht werden.*

UF – Nach zwanzigjährigem Ringen haben sich die EU und der südamerikanische Wirtschaftsblock Mercosur am 28. Juni 2019 auf ein umfassendes FHA geeinigt. Aktuell beträgt der Handel zwischen den beiden Grossräumen mit zusammengezählt 780 Millionen Einwohnern 88 Milliarden Euro pro Jahr. Mit dem vorgesehenen Abbau der heute zum Teil sehr hohen Zölle könnte sich diese Zahl in Zukunft erhöhen. Das Abkommen befreit mehr als 90% der heute zwischen den beiden Wirtschaftsräumen gehandelten Waren und Dienstleistungen von Zollbelastungen.

Davon profitiert unter anderem auch der Agrar- und Lebensmittelsektor der EU. Die aktuell hohen Mercosur-Zölle auf EU-Ausfuhrerzeugnisse wie Schokolade und Süßwaren (20 Prozent), Weine (27 Prozent), Champagner (20 bis 35 Prozent), Spirituosen (20 bis 35 Prozent) und Erfrischungsgetränke (20 bis 35 Prozent) sollen reduziert werden. Das Abkommen wird ausserdem zollfreien Zugang zu Kontingenten für EU-Milcherzeugnisse (derzeit 28 Prozent Zoll), insbesondere für Käse und Milchpulver, gewähren. Dasselbe gilt auch für Kleinkindnahrung. Ausserdem sollen diverse Zollkontingente für verschiedene Fleischerzeugnisse geschaffen werden.

Die Mercosur-Länder werden ausserdem rechtliche Garantien für den Schutz vor Fälschung von europäischen Lebensmittel- und Getränkeerzeugnissen einführen, wie

z. B. Münchener Bier, Parmaschinken oder Tiroler Speck.

### Die nächsten Schritte

Beide Seiten werden sich nun auf die Festlegung der letzten technischen Details konzentrieren und eine rechtliche Überarbeitung des vereinbarten Textes vornehmen, um die endgültige Fassung des Assoziierungsabkommens und seiner handelsbezogenen Aspekte vorzulegen. Anschliessend müssen beide Vertragsparteien dem Abkommenstext zustimmen.

### EFTA unter Zugzwang

Sollten die beiden Parteien das Abkommen in vorliegender Form ratifizieren, geraten die seit mehreren Jahren andauernden Verhandlungen zwischen den Mercosur-Staaten und der EFTA, zu welcher unter anderem auch die Schweiz gehört, unter Druck. Aktuell betragen die Mercosur-Importzölle beispielsweise für Schweizer Exporteure von Biscuits und anderen Süßwaren zwischen 16% bis 20% und für Softdrinks etwa 20%. Werden die Zölle für EU-Exporteure derselben Güter reduziert, werden Schweizer Nahrungsmittelexporteure gegenüber der Konkurrenz aus der EU die kürzeren Spiesse haben, wenn nicht auch ihre Produkte von einem FHA erfasst werden.

### Diskussion um Nährwertkennzeichnungssysteme

*Am 28. Mai 2019 und am 2. Juli 2019 fanden der zweite und der dritte Runde Tisch beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Vete-*

*rinärwesen (BLV) zum freiwilligen Nährwertkennzeichnungssystem Nutri-Score statt. Im Mai nahmen noch Vertreterinnen und Vertreter von 20 Unternehmen und Wirtschaftsverbänden mit einem potenziellen Interesse an der Einführung von Nutri-Score teil. Im Juli sassen noch vier Unternehmen mit am Tisch. Verschiedene Fragen sind weiterhin offen. Deutschland hat noch nicht entschieden, welches System es unterstützen wird. Mangels Positionierung der EU-Kommission droht in Europa ein Flickenteppich mit verschiedenen Systemen.*



UF – Ziel des zweiten Runden Tisches war es, den Teilnehmenden die aktuell verfügbaren Informationen zu liefern, um sich für oder gegen die Verwendung von Nutri-Score zu entscheiden. Für den dritten Runden Tisch waren nur noch jene Unternehmen eingeladen, die sich für die Einführung von Nutri-Score entschieden haben "oder dieses Ziel weiterhin verfolgen". Nebst den vier Unternehmen, welche diese Absichtserklärung abgegeben haben, nahmen Vertreterinnen und Vertreter von insgesamt elf Ernährungs-, Gesundheits- und Konsumenten-Organisationen, welche den Nutri-Score befürworten, teil.

### Nicht alle Fragen geklärt

Ziel des dritten Runden Tisches war eine Rollenklärung zwischen den anwesenden Stakeholdern, sowie die



Planung und Koordination der Schritte für das weitere Vorgehen. Eine öffentliche Information darüber, wie es weitergeht, erfolgte bislang nicht. Laut Medienberichten sind offenbar auch bei einem Teil der Unternehmen, die am dritten Runden Tisch teilgenommen haben, noch nicht alle Fragen beantwortet. Demnach scheint unter diesen vier Unternehmen die Einführung von Nutri-Score noch nicht bei allen definitiv beschlossen zu sein. So verweist der einzige Detailhändler unter diesen Unternehmen auf noch laufende Abklärungen zur Umsetzbarkeit sowie zum Umfang des Sortiments, bei dem der Nutri-Score eingeführt werde.

### **Kritik von Detailhändlern und Produzenten**

Laut BLV brauche es "weitere Firmen, damit der Nutri-Score für die Konsumentinnen und Konsumenten eine optimale Unterstützung beim Einkaufen wird". Die in der IG Detailhandel Schweiz vereinten grossen Detailhändler lehnen den Nutri-Score aber weiterhin ab. Sie kritisieren, dass der Nutri-Score den Zweck einer transparenten Nährwertinformation nicht erfülle. Das System teile die Lebensmittel in "gut" und "böse" ein, wobei für den Konsumenten nicht transparent sei, wie die Bewertung zustande komme. So sei es unklar, ob ein bestimmtes Produkt beispielsweise aufgrund eines hohen Zuckergehalts oder eines hohen Fettwerts schlecht abschneide.

Auch die Schweizer Milchproduzenten können Nutri-Score nichts abgewinnen. In einer Medienmitteilung lassen sie verlauten, dass "mit dem

Ampelsystem die gesetzten Ziele kaum erreicht werden können". Zudem beinhalte das System ein "sehr hohes, ungerechtfertigtes Diskriminierungspotenzial". Die Qualität der Ernährung bestehe nicht aus einzelnen Lebensmitteln, sondern aus der Summe und der Wechselwirkung der Lebensmittel. Der gewählte Ansatz könnte zu einer pauschalen Ablehnung von einzelnen Nahrungsmitteln führen, was im Gegensatz "zur Geisteshaltung der Lebensmittelpyramide" stehe. Ernährungsprävention und -information lasse sich nicht mit drei Farben auf einer Front-Etikette simplifizieren, dafür sei die ausgewogene menschliche Ernährung zu komplex.

### **Fragen an den Bundesrat**

In der Sommersession haben die Präsidentin der fial sowie der Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands im Nationalrat je eine Interpellation eingereicht, in denen sie den Bundesrat zur Beantwortung verschiedener Fragen auffordern. Diese Fragen betreffen zum einen das Diskriminierungspotenzial von Nutri-Score mit Blick auf verschiedene Produktkategorien, zum anderen die Gefahr der Schaffung von faktischen Handelshemmnissen.

### **Deutschland: Verbraucherbefragung zur Nährwertkennzeichnung**

In Deutschland sieht sich das französische Nährwertkennzeichnungsmo- dell Nutri-Score weiterhin mit Widerstand von Verbänden und Behörden konfrontiert. Der Branchenverband der deutschen Lebensmittelindustrie sowie Ernährungsministerin Klöck-

ner lehnen das System derzeit ab. Das zuständige deutsche Ministerium will ein eigenes Modell im Rahmen einer Verbrauchermfrage testen.

Vertreter der Regierungskoalition, Ernährungsbranche und Verbraucherzentralen, haben sich darauf geeinigt, vier Modelle im Juli und August 2019 in einer Verbraucherbefragung auf Verständlichkeit hin zu untersuchen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Befragung soll im Herbst entschieden werden, welches Modell die deutsche Bundesregierung zur freiwilligen Nutzung auf Packungen empfiehlt.

Unter den vier Modellen sind zwei bestehende und zwei bislang noch nicht eingesetzte Systeme. Zur ersten Gruppe gehören der Nutri-Score und das "Keyhole"-Modell aus Skandinavien. Zur zweiten Gruppe gehören ein vom bundeseigenen Max-Rubner-Forschungsinstitut entwickeltes Logo und ein Label, das der Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft BLL vorgeschlagen hat.

Vorgesehen sind zunächst intensivere Gruppendiskussionen mit acht bis zehn Teilnehmern in mehreren Städten in Deutschland. Darauf soll eine grössere repräsentative Umfrage folgen. Anders als in der Schweiz, verzichtet das zuständige deutsche Ministerium auf die Bekanntgabe einer bestimmten Präferenz. Das Logo müsse aber wissenschaftlich fundiert sein und solle Verbrauchern die Wahl gesünderer Produkte erleichtern. Welches System sich in Deutschland durchsetzen wird, soll bis spätestens Ende des Jahres feststehen.

## Verschiedenes

### Flickenteppich mit verschiedenen Systemen

Mangels Positionierung der EU Kommission droht Europa ein Flickenteppich zum Nachteil von Unternehmen und Konsumenten. Während etwa die Behörden in Frankreich, Belgien und in der Schweiz auf Nutri-Score setzen und die Deutschen ein eigenes System evaluieren, unterstützen die Skandinavier und die Italiener jeweils ganz andere Konzepte. Bis die EU-Kommission ihren Bericht zur Evaluierung der Konzepte vorgelegt hat, dürfte der medienwirksame Druck dazu führen, dass in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Modellen Fakten geschaffen werden. Die fial ist nach wie vor davon überzeugt, dass vor allem auch die Entwicklungen im wichtigsten Exportmarkt Deutschland im Auge behalten werden müssen.

### Kampagne "Reduktion Foodwaste durch Prüfung des Mindesthaltbarkeitsdatums"

Die Organisation "Too Good to Go" lanciert eine Kampagne, mittels welcher die Bevölkerung sensibilisiert werden soll, das Mindesthaltbar-

keitsdatum nicht mit dem Verfallsdatum zu verwechseln. Zu diesem Zweck soll beim Mindesthaltbarkeitsdatum ein Hinweis platziert werden, dass das Lebensmittel bis zum angegebenen Datum mindestens konsumiert werden kann, aber auch noch darüber hinaus geniessbar ist, wenn gewisse Vorsichtsmassnahmen, so z.B. senso-

rische Prüfungen, vorgenommen werden.

Unternehmen, welche daran teilnehmen, werden in der Kampagne namentlich erwähnt. Eine Umsetzungsfrist gibt es nicht.

Mehr zu "Too Good to go" finden Sie unter: <https://www.toogoodtogo.ch>

## Da hilft nur noch Alternativ-Medizin



### Impressum

**fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel - Industrien**

#### Redaktion:

Urs Furrer (UF)

#### Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Lorenz Hirt (LH), Luca Fässler (Layout)

**Erscheinungshäufigkeit:** in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

#### Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,  
Tel. 031 310 09 90, Fay 031 310 09 99  
muenzgraben@fial.ch

Thunstrasse 82, 3000 Bern 6,  
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,  
info@thunstrasse82.ch